

6. An der Vernehmung der Eltern oder anderer Erziehungspflichtiger und an der Vernehmung des Jugendlichen (zumindest zur Person) hat ein Vertreter des Referats Jugendhilfe teilzunehmen.

7. Im Ermittlungsverfahren ist zu prüfen, wer als Jugendbeistand auftreten kann. Seine Bereitschaftserklärung soll bei Abschluß der Ermittlungen vorliegen (vgl. hierzu das Urteil des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 13. Juli 1964 — 102 d BSB 100/64 - NJ 1964 S. 672).

8. Der Schlußbericht des Untersuchungsorgans ist durchschriftlich dem Referat Jugendhilfe zu übergeben. Er hat den Erziehungsvorschlag zu enthalten. Der Schlußbericht ist von dem zuständigen Sachbearbeiter des Referats Jugendhilfe gegenzuzeichnen und evtl. zu ergänzen.

Abweichend von unserer Methode vertreten Luther/Bein (NJ 1964 S. 658) die Meinung, die Jugendhilfe sei vornehmlich dann aktiv in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen, wenn der Jugendliche dem Referat Jugendhilfe schon bekannt ist oder besonders schwerwiegende und komplizierte pädagogische oder psychologische Fragen zu lösen sind.

Diese Einschränkung halten wir nicht für richtig. Sie widerspricht u. E. auch der Aufgabenstellung der Jugendhilfe, im Jugendstrafverfahren der pädagogische Berater der Rechtspflegeorgane zu sein und außerhalb des Verfahrens als das verantwortliche pädagogische Staatsorgan Jugendgefährdung und -kriminalität zu verhüten.

Nach unseren Erfahrungen verlangt eine gründliche Bearbeitung von Jugendstrafsachen in jedem Verfahren die pädagogische Mitarbeit der Jugendhilfe. Die Kriminalisten sind in aller Regel wohl mehr psychologisch als pädagogisch geschult. Allerdings stimmen wir Luther/Bein zu, daß der Grad der Einbeziehung und Mitarbeit der Jugendhilfe im einzelnen Verfahren sehr unterschiedlich sein kann. So wird in bestimmten Fällen nur die Teilnahme an Vernehmungen, in anderen Fällen darüber hinaus die Mitarbeit bei der Klärung von Fragen im Wohngebiet, Elternhaus usw. notwendig sein.

Eine Teilnahme der Jugendhilfe an den Vernehmungen der Erziehungsberechtigten und des Jugendlichen zumindest zur Person halten wir in jedem Falle — trotz der möglichen gemeinsamen Vorbereitung solcher Vernehmungen — für notwendig, damit während der Vernehmung auf Besonderheiten oder veränderte Situationen sofort reagiert werden kann. Die Klärung solcher Umstände zu einem späteren Zeitpunkt ver-

zögert das Verfahren und ist mit größerem Arbeitsaufwand verbunden. Unter Umständen ergeben sich auch erst in der Vernehmung Hinweise, aus denen bei sachkundiger Beurteilung hervorgeht, daß eine Begutachtung des Jugendlichen zur Feststellung der Verantwortungsreife notwendig ist.

Nach unseren Erfahrungen beeinträchtigt die Teilnahme eines Vertreters der Jugendhilfe die Aufgeschlossenheit der Jugendlichen oder ihrer Erziehungsberechtigten in den Vernehmungen nicht (vgl. — hierzu Luther/Feix, Jugendhilfe 1964, Heft 6, S. 257).

Die hier dargelegte Methode der Zusammenarbeit bewirkt, daß beide Organe unter Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit in allen Fällen rechtzeitig koordiniert tätig werden. Die neue Arbeitsweise hat zur Erhöhung der Qualität der Untersuchungen und zur Beschleunigung der Verfahren geführt. Die frühere Zweigleisigkeit in der Arbeit der beiden Organe auf diesem Gebiet wurde beseitigt. Das Referat Jugendhilfe beschäftigt sich in Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens intensiver als bisher mit den pädagogischen Fragen, die bei der Bewußtseinsbildung des Jugendlichen eine Rolle spielten, und kontrolliert regelmäßig und umsichtig die Verwirklichung

der ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen.

Bei den Ermittlungshandlungen des Untersuchungsorgans werden jetzt in viel stärkerem Maße pädagogische Gesichtspunkte und Besonderheiten auch im Hinblick auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Verfahren berücksichtigt. In Auswertung dieser und ähnlicher Erfahrungen, die im Bezirk Dresden gesammelt wurden (vgl. auch Geißler in NJ 1964 S. 373 f.), haben der Bezirksschulrat, der Direktor des Bezirksgerichts, der Staatsanwalt des Bezirks und der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eine gemeinsame Anweisung über die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit dem Referat Jugendhilfe bei Jugendstrafsachen erlassen. Diese Anweisung entspricht im wesentlichen den im Kreis Bautzen geschaffenen Festlegungen.

Für die Neuregelung der Verfahrensvorschriften schlagen wir vor, die Mitarbeit der Jugendhilfe im Unterschied zur gegenwärtigen Regelung (§ 28 Abs. 2 JGG) zwingend festzulegen.

*WERNER QUEISSER,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Bezirks Dresden*

*GISELA DAMASKE,  
Staatsanwalt beim Staatsanwalt  
des Kreises Bautzen*

## **Zur Mitwirkung von Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern im Jugendstrafverfahren**

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgschaft (NJ 1965 S. 337) ist auch in Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachten. Jedoch gibt es dabei einige Besonderheiten:

1. Das Kollektiv des Täters besteht in der Regel aus Jugendlichen, deren Entwicklungsstand recht unterschiedlich sein kann.
2. Der Leiter des Kollektivs ist in der Regel ein Erwachsener, dem die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen als Hauptaufgabe obliegt.
3. Die Organe der Jugendhilfe spielen bei der Auswahl der geeigneten erzieherischen Maßnahmen und bei der Organisierung des Zusammenwirkens der Verantwortlichen für die Erziehung straffälliger Jugendlicher eine maßgebliche Rolle.

Untersuchungen der gerichtlichen Praxis haben ergeben, daß diesen

Besonderheiten oft nicht genügend Rechnung getragen wird. Von einer Beratung im Kollektiv Jugendlicher wird vielfach mit der Begründung abgesehen, diese Kollektive seien nicht genügend reif dafür, oder es werden schädliche Auswirkungen auf den Angeklagten oder das Kollektiv befürchtet.

Eine derartige Arbeitsweise wird dem Anliegen des Rechtspflegers nicht gerecht. Sie ist vom Formalismus gekennzeichnet und hat ihre ideologische Ursache offenbar in der Meinung, daß die Erziehung der Jugendlichen allein Sache der Erwachsenen sei. Sie läßt den erreichten Grad der gesellschaftlichen Reife unserer Jugend insgesamt außer Betracht und verkennt, daß die Jugend an allen Abschnitten des gesellschaftlichen Lebens ihre Fähigkeit bewiesen hat, Außenseiter in ihren Reihen richtig zu beurteilen und die erforderliche Unterstützung bei deren Erziehung zu geben.

Mit einer solchen Auffassung können wir unserer Pflicht nicht gerecht werden, junge Menschen an ihre